

Az.:VI L-62025/1-174	Vermerk	Lüneburg, 02.03.2005
----------------------	----------------	----------------------

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

0. Vorbemerkungen

Die Stadt Celle hat mit Datum vom 18.12.2003 die Planfeststellung für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Region Celle beantragt. Der Planfeststellungsabschnitt umfasst im Wesentlichen Vorlandabgrabungen entlang der Aller.

Gemäß Anlage 1 des UVPG Nr.13.16 „sonstige Ausbaumaßnahmen“ ist nach Maßgabe des Landesrechtes zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Landesrecht führt mit dem NUVPG in seiner Anlage 1 Nr. 14 näher aus, dass für das vorgenannte Vorhaben auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären ist, ob eine UVP-Pflicht besteht. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 NUVPG haben kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auch der Antragsteller ist von der Erforderlichkeit einer UVP ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende UVP-Unterlagen vorgelegt.

Gemäß § 5 NUVPG gelten die §§ 1, 2, 5 bis 13 und 16 des UVPG des Bundes entsprechend. Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG, die in einem Vermerk niedergelegt ist und Bestandteil der Verfahrensakte ist, und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das beantragte Vorhaben größtenteils ein vom Land Niedersachsen für das europäische Netz „Natura 2000“ gemeldetes FFH-Vorschlagsgebiet betrifft, erfolgt im

Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gemäß § 34c NNatG.

1. Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 6 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten entscheidungserheblichen Unterlagen, unter anderem der Umweltverträglichkeitsstudie, sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt. Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Rahmen einer so genannten Antragskonferenz nach § 5 UVPG festgelegt, die am 5.12.2002 in Celle durchgeführt wurde.

Im Einzelnen wurden der Planfeststellungsbehörde als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom Antragsteller vorgelegt:

- Antrag auf Planfeststellung der Stadt Celle vom 22.08.2003,
- Umweltverträglichkeitsstudie vom 22.08.2003 (Verfasser: Dr. Thomas Kaiser - Arbeitsgruppe Land & Wasser): 220 Seiten + 8 Karten,
- Änderungsantrag der Stadt Celle vom 8.11.2004: 7 Seiten.
- Ausführungen zur Gewässerunterhaltung im Bereich der neu entstehenden Altarme und des dazwischen liegenden Verbindungsgrabens vom 19.01.2005 (Verfasser: Dr. Thomas Kaiser - Arbeitsgruppe Land & Wasser): 2 Seiten.

Ergänzend dazu wurden folgende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung herangezogen:

- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 22.08.2003 (Verfasser: Dr. Thomas Kaiser - Arbeitsgruppe Land & Wasser): 74 Seiten + 1 Karte,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 22.08.2003 (Verfasser: Dr. Thomas Kaiser - Arbeitsgruppe Land & Wasser): 88 Seiten + 2 Karten,
- Stellungnahme der Naturschutzbehörde gemäß § 14 NNatG vom 24.02.2004,
- im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schriftlich vorgetragene Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und von Privatpersonen, soweit sie umweltrelevante Dinge betrafen,
- auf dem Erörterungstermin am 10.01.2005 von den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzverbänden und von Privatpersonen vorgetragene Punkte und die dazugehörigen Entgegnungen des Antragstellers und dessen Gutachter, soweit sie umweltrelevante Dinge betrafen,
- eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde.

2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

2.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens

2.1.1 Schutzgut Menschen

- Immissionsbelastungen für Wohngebiete und Erholungsbereiche im Umfeld der Baustelle und der Transportwege,
- vorübergehende visuelle Überformung von für die Erholung genutzten Landschaftsbereichen und Störung von Wegebeziehungen durch den Baubetrieb,
- kleinflächiger Verlust besonders erlebniswirksamer Gehölzbestände im Bereich der neuen Flutmulde und sonstiger Abgrabungsflächen,
- Kappung von Wegeverbindungen und des Zugangs zum Allerufer in Teilbereichen.

2.1.2 Schutzgut Tiere

- Kleinflächige Verluste von flächigen Gehölzbeständen (insgesamt etwa 0,9 ha) als bedeutsame Tierlebensräume (vor allem Leitstrukturen/Habitate in Jagdbereichen stark gefährdeter Fledermausarten) im Zuge der Flächenumgestaltung,
- mögliche Beeinträchtigung von Tierlebensräumen im Zuge der Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb,
- Störungen der Tierwelt durch Lärm und Beunruhigung während des Baubetriebes,
- mögliche stoffliche Einträge in empfindliche Tierlebensräume während der Bauarbeiten,
- Verluste von grasig-krautigen Vegetationsbeständen in der Aue als bedeutsame Tierlebensräume (unter anderem Habitate gefährdeter Heuschreckenarten und Jagdbereiche stark gefährdeter Fledermausarten) im Zuge der Flächenumgestaltung,
- zeitweilige Teilverluste von Ruderalflächen auf dem Gelände der Klärschlammdeponie als bedeutsame Tierlebensräume (vor allem Habitate gefährdeter Heuschreckenarten) im Zuge der Bodenzwischenlagerung,
- leichte Verringerung der von einem zehnjährlichen Hochwasser erfassten Tierhabitate,
- kleinräumige, sehr geringfügige Abnahme des mittleren Grundwasserspiegels im Bereich feuchtegeprägter Tierhabitate,
- Beeinflussung von Tierhabitaten und Beunruhigung der Tierwelt durch periodisches Entfernen der vom Fluss abgelagerten Substrate sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

- Dauerhafter Verlust von 0,10 ha Eichen-Kiefern-Mischwald trockener Standorte (im FFH-Gebiet gelegen), 0,14 ha lichtigem Hartholzauwald in Durchdringung mit Uferstaudenfluren (im FFH-Gebiet gelegen), 0,19 ha Eichen-Mischwald feuchter Standorte (außerhalb des FFH-Gebietes gelegen), 0,07 ha artenreichem mesophillem Grünland, 0,025 ha basenreichem Magerrasen, 0,17 ha teilweise verbuschten und mit Röhricht durchsetzten Uferstaudenfluren (im FFH-Gebiet ge-

- legen), 0,05 ha Mischbeständen aus Intensivgrünland der Auen, Uferstaudenfluren und Landröhricht (im FFH-Gebiet gelegen), 0,82 ha artenarmem mesophilen Grünland, 0,33 ha ruderalisiertem Ahorn-Pionierwald (Standort Altablagerung) sowie 0,18 ha sonstigem Pionierwald mit hohem Anteil einer fremdländischen Art, 3,16 ha Intensivgrünland der Auen (zum Teil mit Flutrasen), 0,71 ha halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Ruderalfluren in der Alleraue, 8,28 ha Acker und Ackerbrachen, 1,15 ha Einsaat-Grünland sowie 0,33 ha Feldwegen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren,
- dauerhafter Verlust von 6 Einzelbäumen heimischer Arten und von fremdländischen Einzelgehölzen,
 - Überschüttung von etwa 0,7 ha vegetationsarmen Biotopflächen auf dem Gelände des Bodenzwischenlagers,
 - zeitweiliger Verlust von 2,36 ha halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Ruderalfluren sowie von 0,1 ha artenarmen Magerrasen auf der Fläche des Bodenzwischenlagers,
 - vorübergehende Zerstörung von ruderaler Vegetation in Baustellenbereichen, auf der Fläche des Bodenzwischenlagers und entlang von Baustraßen,
 - vorübergehende Beanspruchung von Biotopflächen mit weniger als allgemeiner Bedeutung,
 - vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser nicht mehr erreichte auentypische Waldbiotope, die damit ihren Auencharakter verlieren: 700 m² Hartholzauwald, 620 m² lichter Hartholzauwald in Durchdringung mit Uferstaudenfluren oder als Mischtyp mit Ahorn- und Eschen-Pionierwald (alle Flächen liegen im FFH-Gebiet),
 - vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser nicht mehr erreichte auentypische Uferstaudenfluren (einschließlich Mischbiotope), die damit ihren Auencharakter verlieren: 55 m² Weiden-Auengebüsch in Durchdringung mit Uferstaudenfluren, 190 m² Uferstaudenfluren, auch mit Weiden durchsetzt, 670 m² Flächen mit Mischbeständen aus feuchten Ruderalfluren, Uferstaudenfluren und zum Teil auch Rohrglanzgras-Landröhricht (alle Flächen liegen im FFH-Gebiet),
 - vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser nicht mehr erreichte auentypische Biotope, die damit ihren Auencharakter verlieren: 35 m² lichter Weiden-Auwald, 200 m² Weiden-Auengebüsch, 30 m² Mischbestand aus Schilf-Landröhricht und Uferstaudenfluren (außerhalb des FFH-Gebietes gelegen), 2.060 m² Flächen mit Mischbeständen aus feuchten halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Ruderalfluren, Rohrglanzgras-Röhricht und vereinzelt Bäumen, 40 m² Intensivgrünland der Auen in Durchdringung mit Rohrglanzgras-Röhricht, 130 m² feuchter Eichen-Hainbuchen-Mischwald, auch als Mischtyp mit feuchtem, bodensauren Eichen-Mischwald, 1.550 m² Ahorn- und Eschen-Pionierwald sowie Weiden-Pionierwald, 1.160 m² Hecken, 670 m² naturnahes Feldgehölz, 6.750 m² Intensivgrünland der Auen, auch mit Flutrasenanteilen beziehungsweise im Übergang zu sonstigem feuchten Intensivgrünland, 1.160 m² Intensivgrünland der Auen in Durchdringung mit mesophilem Grünland, 410 m² mageres mesophiles Grünland mit Arten der Mähwiesen, zum Teil auch mit Baumbestand, 6.840 m² mageres mesophiles Grünland - häufig beweidet, 790 m² mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte - beweidet und in Verbindung mit Obstbaumbeständen sowie als Übergangstyp zu beweidetem magerem mesophilen Grünland, 1.290 m² sonstiges mesophiles Grünland - beweidet und teilweise ruderalisiert, 220 m² verschillter Tümpel,
 - bei einem zehnjährlichen Aller-Hochwasser vermutlich nicht mehr überschwemmte auentypische Biotope in der mündungsferneren Fuhseaue, bei denen möglicherweise Veränderungen des Auencharakters eintreten können: 1.840 m² Bio-

topbereiche eines Mosaiks aus Weidengebüsch, Pionierwald, Erlen- und Eschenwald der Talniederungen, feuchten Ruderal- und Hochstaudenfluren, 1.990 m² Flächen mit Mischbeständen aus Röhrichtern, Uferstaudenfluren und Gehölzanteilen, 30 m² mesophiler Eichen-Hainbuchen-Mischwald im Übergang zu Hartholzauwald, 39.780 m² Intensivgrünland der Auen, auch mit Flutrasenanteilen, 3.170 m² Intensivgrünland der Auen in Durchdringung mit sonstigem mesophilen Grünland, 175 m² Baumhecken, 40 m² naturnahes Feldgehölz,

- Verlust des Bestandes einer Pflanzenart der Roten Liste: ein älteres Exemplar des Gewöhnlichen Wacholders (*Juniperus communis*),
- Abgrabung von Wuchsorten und Umsiedelung von Beständen von Pflanzenarten der Roten Liste: *Dianthus deltoides* (Heidenelke), *Tulipa sylvestris* (Wilde Tulpe), *Veronica longifolia* (Langblättriger Ehrenpreis),¹
- mögliche stoffliche Einträge in empfindliche Biotope während der Bauarbeiten,
- sehr geringe und kleinräumige Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich von Intensivgrünland der Auen und Eichenmischwald feuchter, mäßig nährstoffversorgter Böden,
- Beeinflussung von Biotopen/Vegetationsbeständen durch periodisches Entfernen der vom Fluss abgelagerten Substrate sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses.

2.1.4 Schutzgut Boden

- Großflächige Abgrabungen im Bereich der Offenböden von mindestens allgemeiner Bedeutung ohne Wiederandeckung durch Oberboden - Verlust oder erhebliche Minderung von Funktionen des Oberbodens - etwa 3,7 ha,
- Abgrabungen im Bereich der Offenböden von mit Einschränkung besonderer Bedeutung mit Wiederandeckung des Oberbodens - etwa 2,55 ha,
- Abgrabungen im Bereich der Offenböden von allgemeiner Bedeutung mit Wiederandeckung des Oberbodens - etwa 8,4 ha,
- kleinflächige Befestigungen im Bereich der Offenböden von mindestens allgemeiner Bedeutung - Verlust von Oberbodenfunktionen - etwa 0,1 ha,
- Einbau der umzulagernden Altablagerung (nach derzeitigem Kenntnisstand unbelastete Böden) im Zuge der sonstigen Bodenablagerungen auf dem Gelände der Klärschlamm-Deponie als Zwischenlager und spätere Verwertung des Materials,
- mögliche Beeinträchtigung von Bodenbereichen von allgemeiner oder mit Einschränkung von besonderer Bedeutung im Zuge der Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb,
- mögliche Schadstoffbelastung des Bodens während der Bauarbeiten,
- temporäre Bodenaufschüttung im Bereich der ehemaligen Klärschlamm-Polder (Bodenzwischenlagerfläche),
- leichte Verringerung der Substratzufuhr in weniger oder nicht mehr überschwemmten Bodenbereichen,
- Beeinflussung von Bodenstandorten durch periodisches Entfernen vom Fluss abgelagerter Substrate,
- mögliche Schadstoffbelastung des Bodens während der Unterhaltungsarbeiten.

¹ Das in der Umweltverträglichkeitsstudie zusätzlich genannte Echte Labkraut (*Galium verum*) steht seit 2004 nicht mehr auf der niedersächsischen Roten Liste.

2.1.5 Schutzgut Wasser

- Mögliche Schadstoffbelastung von Gewässern während der Bauarbeiten,
- mögliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch die Verminderung der Deckschichten auf den Abgrabungsflächen,
- Änderungen der Grundwasserverhältnisse vor allem als Standortfaktor (Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern) infolge veränderter Überschwemmungsreichweiten und -häufigkeiten sowie der Einflüsse von Veränderungen des Allerswasserspiegels,
- mögliche Schadstoffbelastung von Gewässern während der Unterhaltungsarbeiten,
- Herstellung neuer Gewässer.

2.1.6 Schutzgut Luft

- Verlust von fahrbahnnahen Gehölzbeständen mit Immissionschutzwirkung am Wilhelm-Heinichen-Ring.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

- Verlust des feldgehölzähnlichen Laubwaldbestandes und der Laubgehölzbestände beiderseits der Straßenbrücke als besonders landschaftsbildwirksame Strukturelemente,
- Umwandlung von Ackerflächen (hoher Flächenanteil), Grünland (deutlich geringerer Flächenanteil) sowie Gras- und Staudenfluren (geringer Flächenanteil) in autypische Gewässerzonen und extensiv oder nicht genutzte Grünland- und grünlandähnliche Flächen sowie begleitende Reliefumgestaltung,
- temporäre Umwandlung von aus der Nutzung fallenden Teilflächen auf dem Gelände der Klärschlammdeponie in Bodenzwischenlagerflächen.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Abgrabungen im Bereich von archäologischen Fundplätzen.

2.2 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden

2.2.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Neben der konfliktmindernden Lage beziehungsweise Trassierung der Vorlandabgrabungen als wesentlichste Vorkehrung sind die in Tab. 1 dargestellten Vorkehrungen zur Minderung von Umweltbelastungen vorgesehen.

Tab. 1: Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	betroffene Schutzgüter	positive Effekte auf die Schutzgüter
Transport des überschüssigen Bodenaushubs zum Klärschlamm-polder-Gelände über eine vorübergehend oberirdisch verlegte Rohrleitung (Nassspülung)	Mensch, Tiere, Pflanzen, Luft	drastische Reduzierung des Transportverkehrs in der Bauphase - Vermeidung von gut 40.000 LKW-Fahrten über die Baustellen-zuwegung und Wilhelm-Heinichen-Ring sowie B 214 und der damit verbundenen Lärm- und Schadstoffemissionen, Unfallgefahren und Verkehrsbehinderung
zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs: - Ruhen der Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und nachts - nach Möglichkeit Konzentration der Arbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (April, Mai) in den Baustellenbereichen, die nicht im bereits verlärmten / beunruhigten Umfeld des Wilhelm-Heinichen-Rings liegen	Mensch, Tiere	- Begrenzung der Lärmbelastung von Wohn- und Erholungsgebieten - Verringerung der Beeinträchtigungen für die Vogelwelt
ausschließlich Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen	Mensch, Tiere	- Begrenzung der Lärm- und Erschütterungsbelastung von Wohn- und Erholungsgebieten - Verringerung der Beeinträchtigungen für die Vogelwelt
- Nutzung eines aus Umweltsicht wenig empfindlichen Bereiches als Baustelleneinrichtungsfläche (Ackerfläche) - Verzicht auf einen Arbeitsstreifen entlang der Abgrabungsflächen im Grenzbe-reich zu ökologisch oder kulturhistorisch empfindlichen Flächen	alle Schutzgüter	Erhalt wertvoller Lebensräume / Flächen / Landschaftsstrukturen
Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Oberbodeneintrag in die Gewässer beim Anschluss der Arme der Flutmulde an die Aller oder in angrenzende nährstoffarme Biotope wie Magerrasen bei sonstigen Oberbodenbewegungen	Tiere, Pflanzen	Vermeiden der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und von Magerbiotopen
Konzentration von Unterhaltungsarbeiten im Bereich der umgestalteten Flächen in der Aue auf Zeiten möglichst geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (April, Mai)	Tiere, Pflanzen, Boden	Verringerung der Beeinträchtigungen für die Tierwelt beziehungsweise Bodenlebewesen und die Vegetation
Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Bereich der neu entstehenden Gewässer nur bei Bedarf und dann zu Zeiten geringer biologischer Aktivität (Entsandung der Altarme im Herbst/Winter, des Grabens im Oktober/November, Entkrautungen der Gewässer im September/Oktober), bezüglich der Altarme außerdem in einem Jahr maximal eine Uferseite beider Altarme entkrauten	Tiere, Pflanzen	Verringerung der Beeinträchtigungen für die Tierwelt und die Vegetation der Gewässer
Umsiedelung von Pflanzenbeständen gefährdeter Arten im Bereich der Abgrabungsflächen auf geeignete Flächen in der Aue (<i>Dianthus deltoides</i> , <i>Galium verum</i>), Wiedereinbringen gesicherter Bestände im Zuge oder nach der Wiederandeckung von Oberboden auf geeigneten Standorten (<i>Veronica longifolia</i> , <i>Tulipa sylvestris</i> , <i>Allium vineale</i>)	Pflanzen	Erhalt der Populationen gefährdeter Arten

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	betroffene Schutzgüter	positive Effekte auf die Schutzgüter
teilweise ökologisch günstigere Wiederbefestigung von Flächen unterhalb der Allerbrücke	Tiere	Minderung der Trennwirkung einer standortfremden Befestigung in der Aue unter der Straßenbrücke
ordnungsgemäße Lagerung / Verwendung / Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten	Boden, Wasser	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser
Verbringung der aus der Aue zu entfernenden Altablagerung (nach derzeitigem Kenntnisstand unbelastete Böden) in das Bodenzwischenlager auf dem Gelände der Klärschlamm-Polder und spätere Verwertung des Materials. Während der damit verbundenen Erdarbeiten Bauaushubüberwachung, Transport des Materials abweichend von dem sonstigen Boden nicht im Spülverfahren sondern durch LKW's. Falls wider Erwarten kontaminierte Bodenanteile vorkommen, ordnungsgemäße Entsorgung des Materials.	Boden, Wasser	Sicherstellung, dass keine boden- oder wassergefährdenden Substanzen freigesetzt werden
fachgerechtes Abräumen beziehungsweise getrennte Lagerung des Oberbodens vom übrigen Aushubmaterial	Boden	Erhalt standorttypischen Bodenmaterials beziehungsweise biologisch aktiven Oberbodens
Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Bodenbereiche in Orientierung am Ausgangszustand beziehungsweise entsprechend der vorgesehenen Folgenutzung	Boden	Erhalt oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenverhältnisse und -funktionen
archäologische Beurteilung der Fundplätze in den Abgrabungsbereichen, archäologische Prospektion hinsichtlich möglicher weiterer Siedlungsstellen in Abgrabungsbereichen, gegebenenfalls Ausgrabungen von Objekten vor oder parallel zu den Bauarbeiten	Kultur- und sonstige Sachgüter	Sicherstellung bedeutsamer Objekte der archäologischen Denkmalpflege

2.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

a) Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

- Anlage von extensiv zu nutzendem Grünland auf den weitgehend ebenen Abgrabungsflächen (6,66 ha),
- Ansaat/Eigenentwicklung von Grünland auf der in der Bauphase beanspruchten Fläche (0,30 ha),
- Entwicklung von naturbetonten Biotopen in den Böschungsbereichen entlang der „Altarme“ (Uferstaudenfluren und Röhrichte, halbruderale Gras- und Staudenfluren, mesophiles Grünland) sowie Entwicklung ungenutzter Gewässerrandstreifen mit Dominanz von Uferstaudenfluren und Röhrichten auf Aller-nahen Abgrabungsflächen (3,96 ha),
- Pflanzung von Hochstämmen (Stiel-Eiche) (6 Stück) sowie flächige Gehölzpflanzungen (0,07 ha),
- Entwicklung von Magerrasen im Bereich eines neuen Leitdammes (0,10 ha),
- Entwicklung von Auengebüsch und Auwald durch Aufforstung von Gras-Ackerfläche in der Aue mit standortheimischen Gehölzen (0,27 ha),
- Eigenentwicklung von Böschungsteilbereichen eines Leitdammes (0,16 ha),
- Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland (0,06 ha),

- Aufwertung der Tierlebensräume/Jagdbereiche von Fledermäusen durch Neuentwicklung von Gehölzflächen und großflächigen Gewässer(rand)biotopen.

b) Schutzgut Boden:

- Anlage von extensiv/nicht genutzten Flächen im Bereich der Böschungen entlang der „Altarme“ sowie der weitgehend ebenen Abgrabungsflächen (11,0 ha),
- Umwandlung von Acker in extensiv oder nicht genutzte Flächen mit Dauervegetation (0,34 ha).

c) Schutzgut Landschaft:

- Landschaftsgerechte Neugestaltung durch Neuanlage von Gehölzbeständen und insgesamt durch die großflächige Entwicklung auentypischer Lebensräume in der Alleraue (alle Kompensationsmaßnahmen in der Allerniederung).

Für die nicht erwähnten Schutzgüter sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

2.2.3 Ersatzmaßnahmen

a) Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

- Entwicklung von Eichen-Mischwald durch Aufforstung von Acker und Grasacker mit standortheimischen Gehölzen (0,96 ha).

b) Schutzgut Boden:

- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv oder nicht genutzte Flächen mit Dauervegetation (0,08 ha),
- Umwandlung von Acker und Grasacker in Gehölzbestände beziehungsweise extensiv oder nicht genutzte Flächen mit Dauervegetation (2,23 ha).

Für die nicht erwähnten Schutzgüter sind Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

Wiens